## Real Jamaica School Project (RJSP) e.V.

Verein RJSP e.V. Susettestr.4 22763 Hamburg

## Satzung des Vereins

### Real Jamaica School Project e.V.

#### § 1 Name des Vereins: Real Jamaica School Project (RJSP) e.V.

- 1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

#### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein Real Jamaica School Project e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere der Schulbildung an Schulen in Jamaica. Zweck des Vereins ist auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle oder ideelle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen ärmster Familien in Jamaica, um diesen den Schulbesuch zu ermöglichen (Schulgeld-und Uniformpflicht), für Fahrtkosten, Verpflegung in der Schule, sowie die ganzheitliche Förderung/Bildung und Betreuung (Lern-und Spielmaterialien).
- 4. Die steuerbegünstigten Zwecke werden ausschließlich im Ausland (Jamaika) verwirklicht. Dabei bedient sich der Verein einer Hilfsperson im Sinne von §57, Abs.1, Satz 2 AO. Aufgrund entsprechender Verträge ist die Hilfsperson verpflichtet, die Mittel im Sinne der Zielsetzung des Vereins und nach den Weisungen des Vereins zu verwenden. Die Hilfsperson hat aufgrund der Verträge über die Verwendung der Mittel turnusmäßig Rechnung zu legen und über die entfalteten Tätigkeiten Bericht zu erstellen.

#### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5 Mittelverwendung des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### § 6 Verbot von Begünstigungen

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Fördervereins **Real Jamaica School Project e.V.** aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Real Jamaica School Projects e.V. zu fördern.
- 7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des **Real Jamaica School Projects e.V.** in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### § 9 Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes fördernde Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

#### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### § 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Anderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 7 Nr. 2 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 8, Nr. 3,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Verwendung der Mittel
- 2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### § 12 Vorstand

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- 2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 3. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verteten.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

#### § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

# § 14 <u>Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall</u> steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das **Kinder-Hospiz-Sternenbrücke** oder eine vergleichbare Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde am 22.0ktober 2014 und 18.03.2015 in Hamburg auf den Gründungssitzungen beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

1.		
2.		-
3.		
•		-
4.		<u> </u>
٥.		-
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
	(Name)	(Unterschrift)